
VERBANDSSTATUTEN

Nr. 1.1
Ausgabe vom 29. April 2017
Geändert gemäss DV Beschluss vom 13. April 2019.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

VERBANDSSTATUTEN	1
Inhalt	2
Präambel	4
Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines	4
Artikel 1	4
Artikel 2	4
Artikel 3	4
Artikel 4	4
Artikel 5	5
Artikel 6	5
Artikel 7	5
Artikel 8	5
Mitgliedschaft	5
Artikel 9	5
Artikel 10	5
Artikel 11	5
Artikel 12	6
Der Sportbetrieb	6
Artikel 13	6
Artikel 14	6
Organe	6
Artikel 15	6
15.1 Die Delegiertenversammlung	6
Artikel 16	6
Artikel 17	7
Artikel 18	7
Artikel 19	7
Artikel 20	7
Artikel 21	8
Artikel 22	8
15.2 Der Zentralvorstand (ZV)	8
Artikel 23	8
Artikel 24	8
Artikel 25	9
Artikel 26	9
15.3 Die Geschäftsstelle	9
Artikel 27	9
15.4 Der Beirat	9
Artikel 28	9
Artikel 29	9
15.5 Die CHS-Vorstände	9
Artikel 30	9
15.6 Der RV	10
Artikel 31	10
15.7 Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)	10
Artikel 32	10
15.8 Die Rechnungsrevisoren	11
Artikel 33	11
Finanzielles	11
Artikel 34	11
Artikel 35	11
Strafwesen	11
Artikel 36	11
Auflösung des Verbandes	12
Artikel 37	12
Schlussbestimmungen	12
Artikel 38	12
Artikel 39	12

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

ASSCL	Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir
CHS	CH-Sparten und RS welche nur in einer Region vertreten sind
CHSK	CH-Sparten-Konferenz
CHSP	CH-Spartenpräsident
CI	Corporate Identity
COC	Code of Conduct des SFFS
DV	Delegiertenversammlung des SFFS
RKS	Schweizerische Rekurs Kommission
RS	Regionale Sparten
RV	Regionalverband / Regionale Vertretung
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Verein	Firmen- und Freizeitsportverein
ZV	Zentralvorstand

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Präambel

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird. Der schweizerische Firmensportverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der schweizerische Firmen- und Freizeitsportverband unterstützt und befolgt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines

Artikel 1

1. Unter dem Namen Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) / Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir (ASSCL) besteht ein Verein gemäss [Artikel 60](#) ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband ist die Dachorganisation der in der Schweiz bestehenden RV, CHS.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

1. Als Mitglieder gelten Vereine, Personen und Spielgemeinschaften welche die Statuten des SFFS sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic anerkennen.
2. Für Vereine und Spielgemeinschaften die keine eigenen Statuten haben gelten automatisch diejenigen der Regionalverbände.
3. Die Vereine und Personen werden zu RV oder CHS zusammengefasst.

Artikel 3

1. Die Einteilung der RV ist vom ZV zu bestimmen und richtet sich in der Regel nach geographischen Gesichtspunkten.
2. Die RV konstituieren sich selbst; ihre Statuten basieren auf denen des Verbandes, wobei ihr Eigenleben im Rahmen der Verbandsstatuten und -reglemente grundsätzlich gewahrt bleibt. Regionale- und Sparten-Statuten sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme neuer RV und den Zusammenschluss in neue RV sowie über neue CHS befindet der ZV provisorisch, die DV definitiv.
4. Die RV und die CHS sind verpflichtet, in ihrer Bezeichnung den Namen des Verbandes oder der Sportart sowie des CI, verbunden mit dem Hinweis auf ihre Region, zu verwenden.

Artikel 4

Der Verband bezweckt die Förderung aller Sportarten in den ihm angeschlossenen RV, CHS und deren Vereine. Er bedient sich dabei folgender Mittel:

- a) Enger Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden RV, CHS und Vereine zur Pflege sportlicher und kameradschaftlicher Beziehungen.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

- b) Wahrung und Vertretung der Interessen aller angeschlossenen RV, CHS.
- c) Förderung der Beziehungen zu anderen schweizerischen Sportverbänden und ausländischen Firmensportorganisationen.
- d) Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- e) Durchführung von Kursen.

Artikel 5

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der DV auf Antrag des ZV anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten.

Artikel 6

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und seiner zuständigen Organe sind für die RV, die CHS, die Vereine und deren Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 7

Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten und an die vom ZV genehmigten Reglemente und Bestimmungen der RV, CHS zu halten.

Artikel 8

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.

Mitgliedschaft

Artikel 9

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 10

1. Aktivmitglieder sind die einem RV, CHS oder RS angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit.
2. Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
3. Ehrenmitglieder werden in den RS und CHS ernannt. Funktionäre (RV und ZV Mitglieder) an der jeweiligen DV. Alle Ernennungen müssen der Geschäftsstelle gemeldet werden. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderer Bezeichnung kann aufgrund eines Antrages des ZV erfolgen.

Artikel 11

1. Die Vereine werden durch die, CHS, RS oder dem ZV aufgenommen. Die CHS oder RS ist berechtigt, wenn begründet, eine Aufnahme in den Verband zu verweigern.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

2. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - durch Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss
3. Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines regionalen Verbandsjahres erfolgen. Die Behandlung eines Austritts obliegt der RS und der CHS.

Artikel 12

1. Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die DV des RV.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
3. Ein ausgeschlossener Verein kann beim ZV gegen den Beschluss der regionalen Sparte-DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Beschwerde erheben. Der Entscheid des ZV kann gemäss den Bestimmungen des Rekursreglements an die RKS weitergezogen werden.

Der Sportbetrieb

Artikel 13

Der Sportbetrieb gliedert sich in den regionalen und den überregionalen Sportbetrieb.

1. Im regionalen Sportbetrieb sind die RV dafür verantwortlich, dass, soweit ein Bedürfnis vorliegt, der Sportbetrieb in den einzelnen Sparten organisiert und überwacht wird.
2. Für den überregionalen Sportbetrieb werden gesamtschweizerisch CH-Sparten eingesetzt ([Artikel 30](#))

Artikel 14

Für die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das "Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" massgebend.

Organe

Artikel 15

Die Organe des Verbandes sind:

- 15.1. die Delegiertenversammlung
- 15.2. der Zentralvorstand
- 15.3. die Geschäftsstelle
- 15.4. der Beirat
- 15.5. die CH-Sparten
- 15.6. die Schweizerische Rekurs Kommission
- 15.7. die Rechnungsrevisoren

15.1 Die Delegiertenversammlung

Artikel 16

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Die DV setzt sich aus den Mitgliedern des ZV, den Delegierten des RV und der CHS, dem Präsident der RKS, den Rechnungsrevisoren, sowie einem Vertreter der Geschäftsstelle zusammen.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Artikel 17

1. Jeder RV und alle CHS müssen an der DV vertreten sein.
2. Die Mitglieder des ZV sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Mitglieder des ZV und der RKS können nicht gleichzeitig einen RV oder eine CHS an der DV vertreten. Es ist verboten bei Abstimmungen für mehr als eine Region oder Sparte zu stimmen. Die Stimmen einer fehlenden Region oder Sparte werden als nicht anwesend gewertet.
3. Die Geschäftsstelle stellt ein Mitglied ohne Stimmrecht.
4. Der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter im ZV, leitet die DV.
5. Die Einladungen zur ordentlichen DV und allfällige Anträge des ZV, der RV oder der CHS, sind spätestens vier Wochen vor der Abhaltung zuzustellen.
6. Die Delegierten tragen sich in die Präsenzkontrolle ein.
7. Die Reisespesen gehen zu Lasten der Regionen und Sparten.

Artikel 18

1. Die ordentliche DV findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche DV wird vom ZV einberufen. Der ZV ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei RV oder CHS dies verlangen.

Artikel 19

1. Die DV-Delegierten sind ihren Stimmquoten entsprechend stimmberechtigt.
2. Die Stimmquoten werden im Anhang zu den Statuten geregelt.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.
4. Organe der RV und CHS können Beobachter an die DV delegieren; diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die von ihrem RV oder CHS eingereichten Anträge zu erläutern.
5. Nicht vertretene RV und CHS erhalten eine von der DV festgelegte Busse.

Artikel 20

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Kenntnisnahme der Mitglieder Mutationen
 - Aufnahme neuer RV oder Zusammenschluss in neue RV ([Art.3](#))
 - Bildung und Auflösung von CHS ([Art. 30](#))
 - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisoren Berichte
 - Décharge Erteilung an den ZV
 - Wahl des Zentralvorstandes (ZV) ([Art.23](#))
 - Wahl der RKS ([Art.31](#))
 - Wahl der Rechnungsrevisoren ([Art.32](#))
 - Festsetzung der Beiträge ([Art.33](#))
 - Festsetzung der Busse wegen nicht Vertretung an der DV ([Art.19/Abs.5](#))
 - Genehmigung des Budgets

Zentralverband

- Behandlung der Anträge des ZV, der RV der CHS.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern ([Art.10/ Absatz 3 und 4](#))
- Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung der „Schweizerischen Reglemente“
- Kenntnissnahme von der Vergebung von Verbandsveranstaltungen und -kursen
- Auflösung des Verbandes

2. Die Mitglieder des ZV und der RKS werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 21

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
3. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.
4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Reglemente und Reglements Änderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen.

Artikel 22

Die Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind wie folgt zu unterbreiten:

- Anträge der RV und CHS müssen spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV (Geschäftsstelle) eingegangen sein.
- Anträge der Vereine sind dem Vorstand ihres RV oder CHS innerhalb einer von diesem festzulegender Frist einzureichen. Der Vorstand der betreffenden RV oder CHS hat diese Anträge, begleitet mit einer Stellungnahme des RV oder CHS der DV an den ZV (Geschäftsstelle) zuzustellen.
- Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.

15.2 Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 23

1. Der ZV ist das ausführende Organ des Verbandes
2. Der ZV kann bestehen aus:
 - a) - Zentralpräsident
 - Vize – Präsident
 - Verbindungsperson zu Swiss Olympic
 - Verantwortlicher Finanzen
 - Verantwortlicher Marketing
 - Verantwortlicher Kommunikation
 - b) Im Bedarfsfall Beisitzer (Einführung und Vorbereitung für die Übernahme einer Funktion im ZV)

Artikel 24

Fragen grundsätzlicher Natur sind an der DV und Herbstsitzung zu behandeln so insbesondere:

- Antrag an die DV über die Höhe von Beiträgen. Grundlage dazu bildet [Art.33](#).
- Genehmigung der regionalen Statuten.
- Genehmigung oder Änderung schweizerischer Reglemente und Bestimmungen der einzelnen Sparten auf Antrag der CHS sowie anderer Reglemente des Verbandes.
- Genehmigung oder Änderung von Vereinbarungen mit schweizerischen, ausländischen oder

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

internationalen Verbänden und Organisationen.

- Beschlussfassung über Ausgaben ausserordentlicher Natur bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Verbandsjahr und Einzelgeschäft.
- Wahl der CHS-Präsidenten. In der Regel erfolgt die Wahl an der CHSK und wird an der DV bestätigt vorgestellt.
- Absetzung von CHS-Präsidenten.
- Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben mit Antragstellung an die DV.
- Ernennung einer Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben des ZV gehören auch:

- Überwachung und Entwicklung in den einzelnen Sparten in Zusammenarbeit mit den CHS.
- Beilegung von Differenzen zwischen den Vereinen und den Organen der RV sowie zwischen den CHS und den Organen der RV, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist und der Fall nicht in die Kompetenz der RKS gehört. Der Entscheid des ZV kann gemäss den Bestimmungen des Rekursreglements an die RKS weitergezogen werden. Der Fall kann bei Bedarf auch an die Meldestelle (gemäss COC) gemeldet werden.
- Vorbereiten der RVPK und SPK und der DV des Verbandes.

Artikel 25

Der ZV tagt nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV.

Artikel 26

1. Beim Ableben oder Rücktritt eines ZV-Mitgliedes im Laufe einer Amtsperiode ergänzt sich der ZV bei Bedarf selbst. Die nächste DV nimmt die Nachwahl bis zur Beendigung der ordentlichen Amtsperiode vor.
2. Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich der Präsident; der Verantwortliche Kommunikation und der Verantwortliche Finanzen jeweils zu Zweien.

15.3 Die Geschäftsstelle

Artikel 27

- Übernahme von Aufträgen aus dem ZV, RV und CHS
- Organisation, Rechte und Pflichten
- Geschäftsreglement/Pflichtenheft

15.4 Der Beirat

Artikel 28

1. Der Beirat ist die beratende Instanz des ZV im normativ-strategischen Führungsbereich und wirkt als Bindeglied zur Sportpolitik und zur Wirtschaft.
2. Mitglieder des Beirates unterliegen keinem Wahlprozedere oder einer Amtsdauer. Sie werden durch den ZV bestimmt, die Anzahl der Beiräte ist nicht beschränkt.

Artikel 29

Der ZV kann für bestimmte Aufgaben einen Beisitzer zur Bearbeitung eines Projektes beziehen.

15.5 Die CHS-Vorstände

Artikel 30

1. Die Besetzung einer CHS ist im „Geschäftsreglement der CH-Sparten“ (CHS) festgehalten.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

2. Der CHSP einer Sparte ist auf Vorschlag anlässlich der CH-Sparten-Konferenz (CHSK) zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten der CHS sind im „Geschäftsreglement der CH-Sparten“(CHS) festgehalten.
4. Die Gründung einer neuen CHS erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung einer CHS erfolgt
 - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, der CHS an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
 - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz der aufgelösten CHS befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
 - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche Sparte zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse
 - b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung einer gleichen CH-Sparte nicht wieder zur Verfügung.

15.6 Der RV

Artikel 31

1. Die Besetzung einer RV ist im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
2. Der RV einer Sparte ist auf Vorschlag anlässlich der IRSK zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten des RV sind im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
4. Die Gründung eines neuen RV erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung eines RV erfolgt:
 - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, des RV an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
 - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz des aufgelösten RV befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
 - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche RV zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse
 - b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung eines gleichen RV nicht wieder zur Verfügung.

15.7 Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)

Artikel 32

1. Die RKS besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RKS sind im „Schweizerischen Rekurs Reglement“ festgehalten.
3. Die Regionen sind nicht verpflichtet eigene Rekurskommissionen zu unterhalten. Sie können stattdessen auf die schweizerische Rekurskommission zurückgreifen. Es sind beide Varianten möglich und deren Entscheide rechtsgültig.

Zentralverband

15.8 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 33

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die DV alljährlich eine legitimierte Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle hat jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
3. Die Revisionsstelle wird jährlich an der DV gewählt.

Finanzielles

Artikel 34

Die Einnahmen des Verbandes sind im „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ geregelt. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge der RV
- Mitgliederbeiträge für den Sportpool
- Erlös aus Veranstaltungen, die der Verband organisiert
- Swiss Olympic
- Erträge aus Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
- Andere Einnahmen

Artikel 35

Die Ausgaben des Verbandes sind im „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ geregelt.

Strafwesen

Artikel 36

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
 - Verweis
 - Suspension für Verbandsspiele
 - Suspension von Funktionären
 - Boykott
 - Busse
 - Entzug von Meisterschaftspunkten
 - Platzsperre
 - Platzverbot
 - Ausschluss ([Art.12](#) und „Reglement über das Strafwesen“)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Das Strafwesen ist im Reglement über das Strafwesen geregelt.

Rechtspflege

Artikel 37

Der SFFS, die RV, die CHS, die RS, die Vereine und die jeweiligen Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind der Rechtspflege der zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SFFS, der RV, der CHS und RS unterstellt.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Artikel 38

1. Die Rechtspflege des SFFS wird ausgeübt durch
 - den ZV als erste Instanz
 - die RKS als zweite Instanz
2. Das Verfahren der Rechtspflege ist für alle Fälle, in denen die Rechtspflegeorgane des SFFS zuständig sind, durch das Rekursreglement des SFFS geregelt.
3. Die RV, die CHS, und die RS bestimmen die Organisation und das Verfahren für ihre eigene Rechtspflege selbständig.

Auflösung des Verbandes**Artikel 39**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäss [Art.18 Abs.2](#), eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. Über die Verwaltung und Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

Schlussbestimmungen**Artikel 40**

Schweizerische Reglemente sowie regionale Statuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 41

Die vorstehenden Verbandsstatuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 13. April 2019 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 29.04.2017.

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband
Der Zentralvorstand
13. April 2019

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch